



Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie“
(Bundestagsdrucksache 21/8027 vom 16. September 2026)

Kurzfassung:

- Der ZVG begrüßt die Rückführung der Energieschwellenwerte auf die EU-Vorgaben.
- Es sind weitere **Entlastung des Mittelstands** durch Abbau von Zertifizierungs-, Dokumentations-, Veröffentlichungs- und Meldepflichten nötig.
- Der ZVG fordert, dass für klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) neben zertifizierten Systemen ein **vereinfachtes Energiemanagementsystem** (z. B. DIN EN ISO 50005 Level 2) als gleichwertige Erfüllungsoption anerkannt werden soll.
- Unternehmen benötigen eine **Amnestie- bzw. Übergangsregelung**, wenn diese aufgrund der erhöhten Schwellenwerte künftig nicht mehr unter die Pflichten fallen.
- Der ZVG lehnt die **verpflichtende Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463** sowie die Pflicht zur Veröffentlichung und jährlichen Aktualisierung von Umsetzungsplänen ab.
- Die Beschränkung auf **DAkKS-akkreditierte Zertifizierer** beim Nachweis der Einführung von Managementsystemen muss entfallen.

Ausführliche Stellungnahme zum EnEfG-/EDL-G-Änderungsgesetz

Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) begrüßt, dass der Gesetzentwurf nationale Vorgaben, die über die Richtlinie (EU) 2023/1791 hinausgehen, grundsätzlich zurückführt. Die Anhebung der Schwellenwerte und die Entlastung bei Abwärme- und Managementpflichten sind für energieintensive kleine und mittlere Familienbetriebe des Gartenbaus von großer Bedeutung. Der Gesetzentwurf enthält wichtige und überfällige Entlastungen. Damit die Entlastung bei den mittelständisch geprägten Gartenbaubetrieben tatsächlich ankommt, müssen jedoch die verbleibenden Zertifizierungs-, Bewertungs-, Veröffentlichungs- und Aktualisierungspflichten reduziert werden.

Zugleich bleiben im Regierungsentwurf Belastungen bestehen, die aus Sicht des ZVG weder verhältnismäßig noch praxistauglich sind. Dies betrifft insbesondere die verpflichtende Zertifizierung von Managementsystemen und die weiterhin umfangreichen Vorgaben zu Umsetzungsplänen und Wirtschaftlichkeitsbewertungen. Diese vorgesehenen Regelungen bewirken eine erhebliche Bürokratie, die abgebaut werden muss.

Unternehmen, die aufgrund der bisherigen niedrigeren Schwellenwerte bereits in Verfahren geraten sind, benötigen eine rechtssichere Übergangs- bzw. Amnestieregelung.

Vollzug, Nachweise und digitale Meldungen müssen einfach, einheitlich und mittelstandsgerecht ausgestaltet werden.

Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nummer 6, § 8 EnEfG: Energie- und Umweltmanagementsysteme

Begrüßt wird, dass der Schwellenwert für die Pflicht zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems von 7,5 GWh auf 23,6 GWh angehoben wird. Ebenfalls positiv ist, dass neben der DIN EN ISO 50001 und EMAS nun auch eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 als Umweltmanagementsystem anerkannt wird. Für viele Gartenbaubetriebe führt dies zu einer spürbaren Entlastung.

Nicht ausreichend ist jedoch, dass für weiterhin erfasste Unternehmen ausschließlich zertifizierte Systeme vorgesehen sind. Die Kosten und der interne Personalaufwand einer Zertifizierung sind für mittelständische Gartenbaubetriebe unverhältnismäßig hoch. Die Systeme konzentrieren sich zudem stark auf Managementprozesse und Dokumentation, während der praktische Beitrag zur Energieeffizienz im Betrieb nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht.

Deshalb sollte § 8 EnEfG für KMU eine **zusätzliche, vereinfachte Erfüllungsoption** eröffnen. Geeignet wäre insbesondere ein **Energiemanagementsystem nach Level 2 der DIN EN ISO 50005** oder ein vergleichbares vereinfachtes System. Alternativ sollte ein System nach dem Vorbild der früheren **Anlage 2 SpaEfV** als Erfüllungsoption anerkannt werden. Entscheidend muss die wirksame Erfassung und Verbesserung der Energieverbräuche sein, nicht ein kostenintensiver formaler Zertifizierungsprozess.

Formulierungsvorschlag für einen neuen § 8 Absatz 1a EnEfG:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 können Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ein vereinfachtes Energiemanagementsystem betreiben, das mindestens den Anforderungen von Level 2 der DIN EN ISO 50005 entspricht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung gleichwertige vereinfachte Systeme anzuerkennen.“

Die neue Übergangsregelung, nach der Unternehmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 den Status nach § 8 Absatz 1 erlangt haben, das System bis zum 11. Oktober 2027 eingerichtet haben müssen, wird grundsätzlich begrüßt. Für Betriebe, die durch die Anhebung des Schwellenwertes künftig nicht mehr erfasst werden, muss zugleich klargestellt werden, dass laufende Nachweis-, Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen der bisherigen Pflichten eingestellt werden, soweit kein fortdauernder Verstoß nach neuem Recht vorliegt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 7, § 9 EnEfG: Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen

Kritisch bewertet der ZVG, dass Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,77 GWh bis einschließlich 23,6 GWh weiterhin **konkrete Umsetzungspläne** für wirtschaftlich identifizierte Maßnahmen erstellen und veröffentlichen müssen. Der Regierungsentwurf hält außerdem an der **Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463** fest und

verlangt eine jährliche Aktualisierung der Pläne sowie die Kenntnisnahme durch die Geschäftsführung.

Diese Pflichten gehen über eine schlanke und praxisgerechte Umsetzung hinaus. Gartenbaubetriebe sind durch schwankende Energiepreise, saisonale Produktionsverläufe, unterschiedliche Kulturverfahren und kurzfristige Marktanforderungen geprägt. Eine standardisierte Kapitalwertbetrachtung kann die betriebliche Realität nur eingeschränkt abbilden. Die Veröffentlichung betrieblicher Maßnahmenpläne kann zudem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berühren und erzeugt zusätzlichen Verwaltungsaufwand, ohne dass damit automatisch Investitionen ausgelöst werden.

Die Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463 sollte gestrichen werden. Es sollte ausreichen, im Energieaudit geeignete und wirtschaftlich grundsätzlich vertretbare Maßnahmen zu identifizieren. Die Pflicht zur Veröffentlichung und zur jährlichen Aktualisierung sollte entfallen oder zumindest auf eine interne, in angemessenen Abständen fortzuschreibende Dokumentation reduziert werden. Die Frist zur Erstellung sollte mindestens zwölf Monate nach Abschluss des Energieaudits betragen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 14, § 17 EnEfG: Plattform für Abwärme

Der ZVG begrüßt die deutliche Begrenzung des Adressatenkreises. Die Meldepflicht soll künftig grundsätzlich nur noch Unternehmen mit mehr als 23,6 GWh durchschnittlichem Gesamtendenergieverbrauch sowie größere Rechenzentren erfassen. Positiv ist auch, dass bei unveränderten Daten nicht jährlich erneut gemeldet werden muss und die letzte Meldung bis zu vier Jahre zurückliegen darf.

4. Zu Artikel 2, §§ 1 und 8 EDL-G: Energieauditpflicht

Die Umstellung von der Unternehmensgröße auf einen Verbrauchsschwellenwert von mehr als 2,77 GWh wird begrüßt. Sie bildet die tatsächliche energiewirtschaftliche Relevanz besser ab als die bisherige Anknüpfung an den Nicht-KMU-Status. Gleichwohl können damit auch kleine und mittlere Gartenbaubetriebe in die Auditpflicht einbezogen werden.

Widerspruch zum Energieeffizienzgesetz:

§8 Absatz 3 EDL-G sieht die Freistellung von Energieaudits vor, sofern Unternehmen ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem (UMS) im Sinne der Verordnung EG Nr. 1221/2009 (EMAS) eingerichtet wurde. Dies steht der zusätzlichen Möglichkeit eines UMS nach ISO 14001 des Energieeffizienzgesetzes entgegen. Das Gesetz muss dahingehend angepasst werden, dass auch eine **ISO 14001 als alternative Erfüllungsmöglichkeit zum EMAS zur Erfüllung des §8 EDL-G** eingeführt wird.

§8 Absatz 3 EDL-G sieht zusätzlich die Freistellung von Unternehmen vom Audit vor, sofern diese mit der Einführung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems begonnen haben. Diese Freistellung begrüßt der ZVG ausdrücklich, weil so doppelte Arbeiten in überschneidenden Zeiträumen vermieden werden können. Der Nachweis zum Beginn der Einführung einer ISO 50001 sieht gemäß **§8b Absatz 7 EDL-G** die Beauftragung eines von der deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Zertifizierers vor. Diese **Beschränkung auf bei der DAkkS**

akkreditierte Zertifizierer ist weder sachgerecht, praxistauglich und gegebenenfalls europarechtswidrig und muss entfallen, insbesondere weil auch im regulären Nachweisverfahren zum EnEfG und EDL-G über die Zertifizierungen keine Beschränkung auf bei der DAkkS akkreditierte Zertifizierer erfolgt.

Das Energieaudit und die Nachweisführung müssen mittelstandsgerecht bleiben. Verbindliche elektronische Vorlagen dürfen nicht zu zusätzlichen Daten- und Dokumentationspflichten führen. Für neu verpflichtete Unternehmen muss die vorgesehene Frist von zwölf Monaten praktisch nutzbar sein. Das BAFA sollte in der Einführungsphase beratend und verhältnismäßig vollziehen und bei erstmaligen oder geringfügigen Fristüberschreitungen grundsätzlich von Sanktionen absehen.

Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG)

Berlin, 24. September 2026